AUSCHWITZMYTHOS BEDEUTET NICHT AUSCHWITZLÜGE?

Anfang Februar diesen Jahres hatte das Hamburger Amtsgericht über ein Sprachproblem zu befinden. Im Namen des Volkes erging das Urteil: *Auschwitzmythos* ist nicht gleichbedeutend mit *Auschwitzlüge.* Die Situation scheint bereits vor fünfzig Jahren beschrieben worden zu sein – literarisch, von Thomas Mann:

»eine Gerichtsverhandlung …, in welcher eine jener dem politischen Antrieb, der Unterwühlung der bürgerlichen Gesellschaftsordnung dienenden Massenmythen zur Diskussion stand, ihre Protagonisten sich gegen den Vorwurf der ›Lüge‹ und ›Fälschung‹ zu verteidigen hatten und nun also die Parteien, Kläger und Angeklagte, nicht sowohl aneinander gerieten, wie einander aufs lächerlichste verfehlten und aneinander vorbeiredeten. Das Groteske war der gewaltige Apparat wissenschaftlicher Zeugenschaft, den man aufgeboten hatte, um den Humbug als Humbug, als skandalösen Affront gegen die Wahrheit zu erweisen, da doch der dynamisch-geschichtsschöpferischen Fiktion, der sogenannten Fälschung, das hieß: dem gemeinschaftsbildenden Glauben von dieser Seite gar nicht beizukommen war und ihre Verfechter desto höhnisch-überlegenere Gesichter machten, je emsiger man sich mühte, sie auf ganz fremder und für sie irrelevanter Ebene, der wissenschaftlichen nämlich, der Ebene der biederen, objektiven Wahrheit zu widerlegen.«

(Doktor Faustus, 1947
[Werke Bd. VI, 487]).

Wir fragen dennoch: Was ist ein Mythos? Ein Richter des Hamburger Amtsgerichts sagt, *Auschwitz-Mythos* ist zumindest nicht gleichbedeutend mit *Auschwitzlüge* und beruft sich dabei auf deutsche Wörterbücher. So löblich diese Rückversicherung ist – Wörterbucherklärungen sind auslegbar wie Gesetzestexte, sie setzen in bestimmten Fällen die Bereitschaft zur Reflexion und zur Befragung der eigenen Kompetenz voraus.

Was finden wir in Wörterbüchern vor? In »Duden. Das große Fremdwörterbuch« von 1994 ist als erste Bedeutung verzeichnet: »überlieferte Dichtung, Sage, Erzählung o. ä. aus der Vorzeit eines Volkes (die sich bes. mit Göttern, Dämonen, Entstehung der Welt, Erschaffung des Menschen befaßt)«; an zweiter Stelle finden wir: »Person, Sache, Begebenheit, die (aus meist irrationalen Vorstellungen heraus) glorifiziert wird, legendären Charakter hat« (s. v. *Mythos*). Damit hat sich der Hamburger Richter zufriedengegeben, womöglich vorraussetzend, daß die Angeklagten aus Rosenbergs Nazi-Bibel »Der Mythos des 20. Jahrhunderts. Eine Wertung der seelisch-geistigen Gestaltungskämpfe unserer Zeit« (1930) den Gebrauch des Wortes gelernt haben.

Eine vollständige Lektüre der Wörterbücher hätte den Richter mit einer dritten Bedeutung konfrontiert: »Falsche Vorstellung, ›Ammenmärchen‹, z. B. der von der Jungfräulichkeit« (ebd.). Daß es sich hierbei nicht um eine virtuelle, künstliche Wortbedeutung handelt, sondern um wirklichen Sprachgebrauch, zeigen Belege. Die gleichgeschaltete NS-Journalistik verwendet das Wort gern in diesem Sinn: »Dieses rasche, ruhmlose Ende hat unter sich … den Mythos der Unbesiegbarkeit der britischen Seemacht und den Mythos der Unverwundbarkeit der britischen Inseln begraben« (Münchner Neueste Nachrichten vom 4.5.1940). Deutlicher noch ein Beleg derselben Zeitung vom 29.10.1942: »Mythos der amerikanischen Produktion« lautet die Überschrift und ein folgender Satz macht deutlich, wie *Mythos* hier verstanden werden soll: »Tatsache ist, daß das wirkliche Leistungsniveau der Vereinigten Staaten in der Rüstungsschlacht weit unter der schwindelnden Höhe ihrer Illusionspropaganda liegt«.

Die semantische Nähe zu *Lüge* (»bewußt falsche, auf Täuschung angelegte Aussage; absichtlich, wissentlich geäußerte Unwahrheit«; (ebd., s. v. *Lüge*) kann hier nur leugnen, wer eine vorgefaßte Meinung nicht zur Disposition zu stellen vermag, bzw. wer den juristischen Grundsatz »in dubio pro reo« zum Mythos erhebt. Der sonst als sympathischer »Sozialtherapeut« sich gerierende Richter (Zeit 10.2.1995) rechtfertigt sich mit der festgestellten und unbezweifelbaren Mehrdeutigkeit des Wortes.

Warum aber, so muß man fragen, hat er bei der Urteilsfindung ausgerechnet d i e Bedeutung veranschlagt, welche die einschlägig als Neonazis bekannten Angeklagten entlastet? Wie kann es sein, daß er ihrem ebenso in rechten Kreisen bekannten Anwalt peinliche staatliche Approbation erteilt? Professionelle Prinzipien in Ehren – sich dahinter verstecken, wenn es gilt, Stellung zu beziehen, und zwar nicht politisch (was sich für Richter aus guten Gründen verbietet), sondern ethisch, moralisch und menschlich, ist fatal. Auch einem Richter kommt es zu, sich vor sechs Millionen vernichteten Menschen in Pietät und Trauer zu verneigen!

Rechtsprechung ist ein historisches Phänomen und muß an die jeweilige Wirklichkeit angepaßt werden. So, wie diese die Vorraussetzung für Straftaten bildet, muß sie auch der Maßstab für deren juristische Beurteilung sein. Sie darf nicht im unhistorischen Vakuum von Zeit und Raum geschehen, sondern muß eingebunden sein in die aktuellen gesellschaftlichen Bedingungen. Dazu gehört, was gemeinhin als »politisches Klima« bezeichnet wird – rechtsextremistische Untaten, das Mannheimer Urteil und nicht zuletzt die Gedenkfeiern anläßlich des fünfzigsten Jahrestags der Befreiung von Auschwitz. Und dazu gehört auch, die sprachlichen Bedingungen zu veranschlagen.

Auf unseren Fall bezogen: Gäbe es nicht das unsägliche Wort *Auschwitzlüge*, hätte der Richter sich bei der Urteilsfindung möglicherweise auf die von ihm zugrundegelegte Bedeutung berufen können – auch dann schwerverständlich genug! *Auschwitzlüge* aber ist ein Wort unserer sprachlichen Wirklichkeit, und nicht nur das: Es ist justiziabel und hat insofern Brisanz. Das ist die Folie, auf der sich die Urteilsfindung im Fall *Auschwitzmythos* hätte spiegeln müssen: Dasselbe Wortbildungsmuster, dasselbe Bestimmungswort, ein bedeutungsähnliches Grundwort – allein auf der sprachlichen Ebene hinreichende Indizien, um den Befund zu begründen: *Auschwitzmythos* ist gleichbedeutend mit *Auschwitzlüge.*

Heidrun Kämper-Jensen